

3.1.2. Vorzählersicherungen

Der Sicherungskasten (Gang- oder Stockwerksverteiler) ist zufolge der Niederspannungsgeräteverordnung als entsprechend anzusehen, wenn die technischen Bestimmungen ÖVE/ÖNORM EN 61439-1 und ÖVE/ÖNORM EN 61439-3 in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden und der Sicherungskasten allseitig geschlossen ist.

Verteiler sind sowohl in Schutzklasse I (Einbeziehung in die Schutzmaßnahme Nullung – wenn dafür seitens der Wiener Netze GmbH die Freigabe vorliegt), als auch in Schutzklasse II (schutzisoliert) – in laienbedienbarer Ausführung zulässig.

Zusätzlich ist bei beiden Ausführungen als Mindestschutzzart (für den Berührungsschutz) IP2XC (ersatzweise IP3X) gefordert. Der Verteilerkasten ist in der Regel Unterputz anzuhören, wobei vom Fußboden bis zur Verteilerunterkante ein Abstand von 1,0 m bis 1,6 m einzuhalten ist. Bei Zählerverteilern mit unterhalb situierten Vorzählersicherungen ist ein Abstand von mind. 0,4 m der Einbauten von der Fußbodenoberkante einzuhalten.

Als Vorzählersicherungen sind ausschließlich dreipolige D02-Sicherungslasttrennschalter mit nicht auswechselbaren Passeinsätzen zugelassen. Ausgenommen davon sind NH-Trenner (Sperre mit Zylinderschloss ET08-EHSK). Beim Einbau der Vorzählersicherungen ist zu beachten, dass die Angaben des Herstellers eingehalten werden.

Der Neutralleiter ist bei Wechsel- und bei Drehstromanlagen durchgehend, d.h. ungesichert, auszuführen.

Vorzählersicherungen sind sowohl auf der Berührungsschutzabdeckung als auch an den jeweiligen Betriebsmitteln anlagenbezogen, dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen. Ebenso sind Neutralleiter und Schutzerdungsleiter anlagenbezogen, dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen.

Beinhaltet der Zählerkasten sowohl Vorzählersicherungen (Hausanschlussicherungen) als auch Nachzählersicherungen, ist unbedingt eine Trennung zwischen Vorzählerteil und Nachzählerteil und die genaue Beschriftung der Vorzähler- und Nachzählersicherungen erforderlich. Beide Bauteile müssen im Kasten räumlich getrennt angeordnet sein. Sind nur die Vorzählersicherungen im frei zugänglichen Zählerkasten integriert, genügt eine gemeinsame Tür. Für den Anschluss von zwei oder mehreren Zählern können Hauptsicherungen und die erforderlichen Vorzählersicherungen ebenfalls in einem Kasten untergebracht sein, wenn die Hauptsicherungen (NH-Trenner) mit einer getrennten Tür verschließbar sind. Sowohl die Ausführungsart dieser Kästen als auch deren Anbringungsort sind vor Arbeitsbeginn einvernehmlich mit der Wiener Netze GmbH festzulegen.

Wird in Zählerräumen, Zählernischen oder Vozählerverteiler, die nicht den vorgenannten Bedingungen entsprechen eine wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung im Sinne des Elektrotechnikgesetzes durchgeführt, so ist zumindest wie folgt vorzugehen:

- bei Zählernischen oder Vozählerverteiler ist die gesamte Nische oder der gesamte Verteiler entsprechend den anerkannten Regeln der Technik umzubauen
- bei Gemeinschaftszählerräumen jenes Segment der Zählerverteilung (Verteilschrank mit eigener Anspeisung oder Verbindungselement zum vorgereihten Verteilschrank) in der die erweiternde Kundenanlage verbaut ist – entsprechend den anerkannten Regeln der Technik umzubauen.

Entspricht ein Vozählerverteiler oder ein Zählerverteiler nur im Punkt der D02-Sicherungslasttrennschalter mit nicht auswechselbaren Passeinsätzen als Vorzählersicherung nicht (sind also z.B. D02 Sicherungselemente etc. verbaut, aber der Verteiler entspricht sonst allen oben angeführten Anforderungen), so sind nur in der zu erweiternden Kundenanlage die Vorzählersicherungen auf D02-Sicherungslasttrennschalter mit nicht auswechselbaren

Passeinsätzen zu tauschen. Alle anderen Kundenanlagen können unter der Voraussetzung belassen werden, dass der Verteiler nach dem Umbau den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61439 Reihe entspricht.

Für Vorzählersicherungen, die sich gemeinsam mit Messeinrichtungen in allgemein zugängigen Räumen (oder Nischen) befinden, gilt im Regelfall:

- Vorzählersicherungen sind bei Neuanlagen in der Regel unterhalb der zugehörigen Messeinrichtung anzubringen.
- Vor- und Nachzählersicherungen sind optisch und räumlich eindeutig voneinander getrennt auszuführen.
- Vorzählersicherungen und Zählerplatten sind dauerhaft zu beschriften und müssen eindeutig zuordenbar sein.

Beim Betreiben einer Anlage ist zu gewährleisten, dass die Messeinrichtung jederzeit (von kurzfristigen oder technisch bedingten Unterbrechungen abgesehen) **allpolig** am Netz angeschlossen ist. Ein Anschluss einer Anlage auf nur zwei Außenleiter ist nicht gestattet.

Wird eine Zählernische umgebaut, so sind die verbleibenden Wechselstromanlagen auf Drehstrom vorzubereiten (die beiden nicht benötigten Außenleiter werden vorzählerseitig angeschlossen, die Sicherungselemente gekennzeichnet und nicht aufgesetzt und die Außenleiter isoliert hinter der Zählerplatte abgedeckt) und somit entsprechend den anerkannten Regeln der Technik umzubauen. Dies gilt auch wenn nur bei einem Zählplatz eine wesentliche Änderung oder eine wesentliche Erweiterung vorgenommen wird.

DIES GILT NICHT FÜR WECHSELSTROMNACHTANLAGEN!